



PRÄSIDIALVERFÜGUNG STADTRAT KLOTEN

23. Juli 2026 · Beschluss 200-2026

1.8.0.1 Verordnungen

IDG-Status: öffentlich

Feuerverbote 2026, allgemeines Feuerverbot ab dem 23.07.2026, 12:00 Uhr

Bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, kann gemäss der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe und die politischen Gemeinden für das restliche Gebiet.

Die andauernde Trockenheit und die hohen Temperaturen führen auch auf dem Gemeindegebiet von Kloten zu einer hohen Brandgefahr. Die zu erwartenden Niederschläge werden die Situation kaum entschärfen, womit explizit die Flächen- und Waldbrandgefahr weiter zunehmen wird.

Die für Feuerverbote im Wald zuständigen Behörden des Kantons Zürich haben am 26. Juni 2026 die Gefahrensituation als gross eingestuft (Gefahrenstufe 4 von 5). Das Feuerverbot gilt bis 50 m Abstand zum Wald, weshalb ein Teil des Siedlungsgebietes von Kloten bereits vom generellen Feuerverbot betroffen ist.

Infolge der anhaltenden Trockenheit hat die Stadt Kloten für ihr Gemeindegebiet entschieden, gestützt auf § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz ein allgemeines Feuerverbot zu erlassen.

Die Vizepräsidentin verfügt:

1. Gestützt auf § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz wird ein generelles Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet der Stadt Kloten verfügt. Das Verbot umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - Keine offenen Feuer im Freien. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills (auch nicht in Gärten, auf Balkonen, Terrassen und Grillplätzen).
 - Es ist verboten, brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
 - Kein Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art.
 - Das Steigenlassen von "Heissluftballonen / Himmelslaternen" (gekaufte oder selbstgebastelte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.
 - Keine Höhenfeuer abbrennen.
 - Keine Fackeln anzünden.
 - Ausgenommen vom Verbot ist das Grillieren auf Gas- oder Elektrogrills.
2. Das Feuerverbot gilt ab Donnerstag, 23. Juli 2026 12.00 Uhr bis auf Widerruf.
3. Es wird auf die einschlägigen Strafbestimmungen bei Widerhandlungen aufmerksam gemacht.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Mitteilung an:

- Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich
- Feuerpolizei Kloten c/o Gossweiler Ingenieure AG, Lindenstrasse 23, 8302 Kloten
- Kommandant Stützpunktfeuerwehr Kloten
- Schutz und Rettung Zürich, Flughafen
- Flughafen Zürich AG
- Schweizer Armee, Waffenplatz Kloten-Bülach
- Hardwaldgemeinden
- OK 1. Augustfeier
- OK Dröschschopffest Gerlisberg
- Stadtrat
- Verwaltungsdirektor
- Bereichsleiter Einwohner, Soziales + Sicherheit
- Bereichsleiter Lebensraum
- Leiter Sicherheit
- Leiter Stadtpolizei
- Leiter Planung / Infrastruktur + Forst
- Alle Stadtverwaltung Kloten (per E-Mail)
- Medien

Für Rückfragen ist zuständig: Ruedi Ulli, Stv. Verwaltungsdirektor, Tel 044 815 12 42

STADTRAT KLOTEN

Gaby Kuratli
Vizepräsidentin

Ruedi Ulli
Stv. Verwaltungsdirektor